

Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG – Auflagenerfüllung BSc Ernährung und Diätetik der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) der SUPSI

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2022 den Studiengang «BSc Ernährung und Diätetik» der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) der SUPSI mit einer Auflage akkreditiert:

Auflage 1:

Die FFHS (SUPSI) muss sicherstellen, dass künftig ausnahmslos alle Studierenden, wie in Standard 2.3 GesBG gefordert, im Laufe ihres Studiums klinisch-praktische Ausbildungsanteile in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten erreichen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestimmt.

Frist:

12 Monate. Die FFHS (SUPSI) muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 23. Juni 2023 Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage erfolgt im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung durch die AAQ.

Die FFHS hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 22. Juni 2023 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ stellt fest, dass die FFHS mit dem Einbau des neuen Moduls «Praxisprojekt Interprofessionalität» und den darin enthaltenen zusätzlichen 3 ECTS mit klinisch praktischen Patientenkontakten sicherstellt, dass in Zukunft ausnahmslos alle Studierenden im Laufe ihres Studiums klinisch- praktische Ausbildungsanteile in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten erreichen.

Die AAQ beurteilt die Auflage daher als erfüllt.

2. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

3. Stellungnahme der FFHS (SUPSI)

In ihrer Stellungnahme vom 26. September 2023 hat sich die FFHS für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflage rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die FFHS (SUPSI) die an der Sitzung vom 24. Juni 2022 beschlossene Auflage erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogrammes «BSc Ernährung und Diätetik» der FFHS (SUPSI) bis zum 23. Juni 2029.

Bern, 8. Dezember 2023

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.